

**REGLEMENT ÜBER DEN SCHUTZ DER
PERSONENDATEN
(DATENSCHUTZREGLEMENT)
VOM 14. SEPTEMBER 2017**



**AUSGABE
14. SEPTEMBER 2017**

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Bekanntgabe von Daten	3
Art. 3 Datensammlungen	3
Art. 4 Zugang zu den Daten	3
2. BEKANNTGABE VON PERSONENDATEN	3
Art. 5 Bekanntgabe an Private	3
Art. 6 Sammelauskünfte	5
Art. 7 Veröffentlichung von Personendaten	5
Art. 8 Bekanntgabe von Personendaten durch amtliche Information	5
Art. 9 Amtliche Information im Internet	5
3. SPERRE	5
Art. 10 Sperre von Personendaten	5
4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Art. 11 Aufsichtsstelle	6
Art. 12 Gebühren	6
Art. 13 Rechtsschutz	6
Art. 14 Ausführungsvorschriften	6
Art. 15 In-Kraft-Treten	6
Art. 16 Aufhebung des bisherigen Rechts	6

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1599 des Gemeinderates vom 10. August 2017
- gestützt auf das Gesetz über den Schutz von Personendaten vom 2. Juli 1990 (Datenschutzgesetz)¹
- gestützt auf Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck

1 Dieses Reglement dient dem Schutz von Personen vor unbefugtem Bearbeiten sowie Herausgeben ihrer Daten durch öffentliche Organe und ergänzt die übergeordneten Bestimmungen über den Datenschutz.

2 Für den Einsatz einer Videoüberwachung sind die Bestimmungen in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 2

Bekanntgabe von Daten

Daten dürfen nur gestützt auf eine gesetzliche Grundlage an Dritte weitergegeben werden.

Art. 3

Datensammlungen

1 Über die Datensammlungen wird von der Gemeindekanzlei ein Register geführt.

2 Die Departemente sind verpflichtet, das Anlegen neuer Datensammlungen oder Änderungen an bestehenden Datensammlungen der Gemeindekanzlei zu melden.

Art. 4

Zugang zu den Daten

Der Zugang zu den Datensammlungen ist auf die Verwaltungsabteilung beschränkt, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.

2. BEKANTGABE VON PERSONENDATEN

Art. 5

Bekanntgabe an Private

1 Die Einwohnerdienste geben folgende Daten bekannt, wenn der schriftlichen Anfrage ein schutzwürdiges Interesse zu Grunde liegt.

- Namen
- Vornamen
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Adresse

Die Einwohnerdienste sind befugt, bei persönlicher Vorsprache und unter Vorlage eines nachweislich schutzwürdigen Interesses, die Auskunft mündlich zu erteilen.

¹ SRL Nr. 38

2Reichen diese Daten nicht aus und rechtfertigen die Gründe der Gesuchstellenden den Erhalt zusätzlicher Angaben, geben die Einwohnerdienste auch Auskunft über

- Beruf
- Titel
- Zivilstand
- Heimatort
- Staatsangehörigkeit
- Ort und Datum des Zu- und Wegzuges

3Die Auskünfte gemäss Abs. 1 und 2 werden nur als Einzelauskünfte, nicht aber als Sammelauskünfte in Form von Listen, Adress-Etiketten oder Datensätzen erteilt.

4Eine Bekanntgabe von Personendaten an Private zu kommerziellen Zwecken, insbesondere zu Werbezwecken, ist ausgeschlossen.

5Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses geben die Einwohnerdienste

- Namen
- Vornamen
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Adresse

auf schriftliche Anfrage als Einzel- und Sammelauskünfte, unter Einhaltung der Bestimmungen von Art. 10, an folgende Institutionen bekannt:

- a) In der Gemeinde organisierte politische Parteien und politische Gruppierungen. Zudem können diesen die Grunddaten der in der Gemeinde zu- und weggezogenen Personen periodisch in Listenform gemeldet werden.
- b) Bei der Gemeinde unter Vorlage der Statuten gemeldete örtliche Vereine und Organisationen mit kulturellem, gesellschaftlichem, sportlichem, wohltätigem oder wissenschaftlichem Zweck.

6Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber oder deren oder dessen Stellvertretung kann einem örtlichen Verein oder einer örtlichen Organisation die gemäss Abs. 5 lit. b zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen und/oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder missbräuchlich verwendet werden.

7Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber oder deren oder dessen Stellvertretung kann in begründeten Fällen die Auskunftserteilung gemäss Abs. 5 lit. b auch auf auswärtige Organisationen, die einen der angeführten Zwecke verfolgen, ausdehnen.

8Personen und Institutionen, die Personendaten erhalten, haben sich schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Angaben zu keinem andern als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere die Daten nicht an Dritte weiterzugeben oder kommerziell zu verwenden.

9Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements wird das Recht zur weiteren Nutzung der überlassenen Daten mit sofortiger Wirkung entzogen und die Fehlbaren von der Belieferung mit weiteren Daten ausgeschlossen.

Art. 6
Sammelauskünfte

Sammelauskünfte werden den Parteien und politischen Gruppierungen (mit Ausnahme von Auskünften gestützt auf das Stimmrechtsgesetz) max. einmal pro Monat sowie örtlichen Vereinen und örtlichen Organisationen max. einmal pro Jahr erteilt. Die Gesuche sind den Einwohnerdiensten mindestens zwei Wochen vor dem gewünschten Termin einzureichen. Auf später eintreffende Gesuche wird nicht eingetreten.

Art. 7
Veröffentlichung von Personendaten

1 Die Einwohnerdienste sind berechtigt, Gratulationen ab dem 80. Geburtstag in der Gemeinde zu veröffentlichen sowie diese Daten der Einwohnerratspräsidentin oder dem Einwohnerratspräsidenten und den Pfarrämtern in der Gemeinde weiterzuleiten. Vorbehalten bleibt eine Sperre der Personendaten gemäss dem kantonalen Datenschutzgesetz sowie Art. 10 dieses Reglements.

2 Zivilstandsfälle werden gemäss der Zivilstandsverordnung des Kantons Luzern nur auf Verlangen und mit dem Einverständnis aller Betroffenen veröffentlicht.

Art. 8
Bekanntgabe von Personendaten durch amtliche Information

1 Die Veröffentlichung des Vornamens, Namens, der Adresse, des Wohnorts, Berufs und der Parteizugehörigkeit einer Person ist auch ohne deren Zustimmung zulässig, sofern die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes beachtet werden.

2 Folgende Vornamen, Namen, Adressen, Wohnorte, Berufe und Parteizugehörigkeiten dürfen im Rahmen der amtlichen Information auch ohne Zustimmung der betroffenen Person bekannt gegeben werden:

- a) von Mitgliedern des Einwohnerrates und des Gemeinderates sowie der Kommissionen, sofern sie im Zusammenhang mit ihrer politischen Tätigkeit in den Räten und Kommissionen genannt werden,
- b) von politischen Parteien und politischen Gruppierungen oder von Personen, die sich als Mitglieder einer politischen Partei oder einer politischen Gruppierung äussern,
- c) von Personen und Gruppierungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Volksrechten, sofern ein Rechtssatz dazu verpflichtet oder ermächtigt.

3 Die Veröffentlichung weiterer Angaben einer Person kann nur gestützt auf eine gesetzliche Grundlage erfolgen.

Art. 9
Amtliche Information im Internet

1 Die Veröffentlichung des Vornamens, Namens, der Adresse, des Wohnorts, Berufs und der Parteizugehörigkeit einer Person erfolgen im Internet, sofern diese dies nicht ausdrücklich abgelehnt hat.

2 Die Bestimmungen von Art. 8 Abs. 2 und 3 sind sinngemäss auf die amtliche Information im Internet anwendbar.

3. SPERRE

Art. 10
Sperre von Personendaten

1 Jede Person kann bei den Einwohnerdiensten durch schriftliche Mitteilung die Bekanntgabe ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.

2 Gesperrte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekanntgegeben werden. Als Einzel- bzw. Sammelauskünfte dürfen sie nur bekannt gegeben werden, wenn die Gemeindeverwaltung durch Rechtssatz zur Bekanntgabe verpflichtet ist oder der Gesuchstellende eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Personen glaubhaft macht.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 11
Aufsichtsstelle

Die Aufsicht richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes. Es wird keine eigene Aufsichtsstelle geschaffen.

Art. 12
Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung¹ der Gemeinde Horw.

Art. 13
Rechtsschutz

Soweit nichts anderes bestimmt, richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.²

Art. 14
Ausführungsvorschriften

Der Gemeinderat kann, soweit notwendig, für den Vollzug diese Reglements Ausführungsvorschriften erlassen.

Art. 15
In-Kraft-Treten

1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Einwohnerrat in Kraft.

2 Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Art. 16
Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird die Verordnung über den Datenschutz in der Gemeinde Horw vom 20. Mai 1994 aufgehoben.

Horw, 14. September 2017

Urs Röllli
Einwohnerratspräsident

Beat Gähwiler
Gemeindeschreiber

¹ Nr. 391

² SRL Nr. 40

T a b e l l e**Änderungen des Datenschutzreglementes vom 14. September 2017**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
		Keine	